

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 25.03.2021

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3712 -

**Betr.: Hamburgs Kleingartenvereine (KGV): Wie steht es um Pachthöhen und öffentlich-rechtliche Lasten?**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die FHH verpachtet öffentliche Flächen an den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. (LGH), der als Dachverband der Hamburger Kleingartenvereine auftritt. Zur Ausgestaltung dieses Pachtverhältnisses gibt es erneut Fragen, die nicht nur als vereinsintern betrachtet werden dürfen, sondern die auch von öffentlichem Interesse sind.*

*Ich frage den Senat:*

**Vorbemerkung:** *Gespräche mit Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern haben ergeben, dass den Parzellenpächterinnen und -pächtern in verschiedenen Vereinen unterschiedliche Preise pro Quadratmeter Kleingartenland in Rechnung gestellt werden. Die Spanne reicht dabei von 16 Cent bis über 32 Cent pro Quadratmeter für "normale" Kleingartenparzellen, also ohne feste Bewohnung o.ä. Außerdem fällt auf, dass für Dauerkleingärten teilweise eine andere Pachthöhe zugrunde gelegt wird als für Nicht-Dauerkleingärten. Im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) steht jedoch nichts von unterschiedlichen Pachtzinshöhen.*

**Frage 1:** *Nach welcher Maßgabe wird in der FHH die Pacht für Kleingartenflächen der Mitgliedsvereine des LGH festgelegt und wie hoch ist sie aktuell?*

**Frage 2:** *Gibt es dabei unterschiedliche Pachthöhen für Dauerkleingärten und Nicht-Dauerkleingärten? Wenn ja: Worauf gründet sich dies und von wem wird das nach welcher Maßgabe festgelegt?*

**Frage 3:** *Gibt es unterschiedliche Pachthöhen für Dauerkleingärten und Nicht-Dauerkleingärten? Bitte die Antwort ausführen.*

Die Ermittlung des Pachtzinses erfolgt auf Basis von § 5 Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Danach darf als Pacht höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau verlangt werden; dieser in Hamburg vom Gutachterausschuss ermittelte Wert beträgt z.Zt. 0,04 € / qm p.a.

Ebenfalls auf Basis § 5 BKleingG erhöht sich dieser Pachtzins allerdings um 0,08 € je Quadratmeter Pachtfläche p.a. als Ausgleich für die von einer Pachtzahlung befreiten Teile der Dauerkleingartenanlage (z.B. Wege, Parkplätze, Grünflächen etc.).

Dadurch ergibt sich für Dauerkleingärten derzeit eine reguläre Pachthöhe von 0,24 €/qm und für Nicht-Dauerkleingärten von 0,16 €/qm.

**Vorbemerkung** *Im Zusammenhang mit der Erhebung von Öffentlichen Lasten gegenüber dem LGH ist ein Steuerschaden in Höhe von mindestens 578.434,56 Euro für die Jahre 2006 bis 2011 im Haushalt der FHH entstanden, wie aus der Antwort des Senats auf die Drs. 21/17984 (Frage 13) hervorgeht.*

**Frage 4:** *Welche öffentlich-rechtlichen Lasten ruhen in der FHH im Einzelnen auf Kleingartengrundstücken?*

**Frage 5:** *In welcher Höhe und durch welche Stellen sind öffentlich-rechtliche Lasten für vom LGH gepachtete Flächen festgesetzt worden? Bitte auflisten für die Jahre 2012 bis 2020, dabei unterschiedliche Positionen bitte getrennt aufschlüsseln.*

Für die in Rede stehenden Flächen fallen lediglich Grundsteuern sowie Gebühren für die Stadtreinigung an. Da der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bis dato alle Grundsteuern, die von der Steuerverwaltung erhoben werden, für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH)-eigenen Flächen gesammelt geleistet hat und eine flächenscharfe Betrachtung der hierin enthaltenen Grünflächen nicht erfolgte, können keine gesonderten Angaben gemacht werden. Niederschlagwassergebühren werden in Kleingartenanlagen grundsätzlich nicht erhoben, da das Regenwasser auf den jeweiligen Flächen direkt versickert und nicht ins öffentliche Siel eingeleitet wird.

Bei den von der Stadtreinigung Hamburg festgesetzten Gehwegreinigungsgebühren handelt es sich um öffentlich-rechtliche Lasten.

Für Grundstücke der FHH, für die seit 2015 eine Abwicklung der Gehwegreinigung mit dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) erfolgt, hat die Stadtreinigung Hamburg seit dem 1. Januar 2013 Gehwegreinigungsgebühren in folgender Höhe festgesetzt:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag in Euro</b>
2020 Ergebnis	105.397,32
2019 Ergebnis	104.454,22
2018 Ergebnis	93.093,52
2017 Ergebnis	102.460,44
2016 Ergebnis	94.509,48
2015 Ergebnis	85.955,39
2014 Ergebnis	87.038,04
2013 Ergebnis	86.600,64

Für das Jahr 2012 erfolgte gegenüber der Finanzbehörde, Immobilienmanagement, Bereich Kleingärten, eine Festsetzung von Gehwegreinigungsgebühren in Höhe von 110.185,92 Euro.